

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 19/10 B

L 3 AL 2972/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AL 6531/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Januar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezeichnet werden. Diesen zwingenden Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 22. März 2010 nicht.
- 3 Von den gesetzlich vorgesehenen Zulassungsgründen erwähnt der Beschwerdeführer lediglich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Hierzu trägt er vor, es sei unzutreffend und habe grundsätzliche Bedeutung, dass die Beklagte im Rahmen der Prüfung des strittigen Anspruchs auf Insolvenzgeld gemäß § 183 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) nicht an ein arbeitsgerichtliches Urteil gebunden sei, bzw es stelle sich die Frage, welchen Wert ein solches Urteil habe und ob es von staatlichen Behörden zu beachten sei. Diese und die weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung sind offensichtlich unzureichend.
- 4 Zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung ist darauf einzugehen, inwiefern die Klärung einer sich stellenden Rechtsfrage über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr); darzulegen ist insbesondere, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung schon deshalb, weil sie sich weder mit vorliegender Rechtsprechung (vgl etwa BSG SozR 3-4100 § 141b Nr 15) noch mit dem - teilweise vom LSG zitierten - Schrifttum zu § 183 SGB III auseinandersetzt.
- 6 Im Übrigen sieht die Beschwerdebegründung davon ab, Zulassungsgründe zu nennen, sondern greift lediglich die Rechtsauffassung bzw die Beweiswürdigung des LSG an. Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird und die



Revision nur zugelassen werden darf, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe gegeben ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

